

der Tannenfelder Scheune herum. Der Kraftstoff wurde dringend für die Kriegsmaschinerie gebraucht. Natürlich gab es auch Sondergenehmigungen wie zum Beispiel für das Moorbad Waldfrieden, das ja ein Auto brauchte, um die Kurgäste vom Bahnhof abzuholen und bei der Abreise wieder hinzubringen.

Erbhof, Anerbenrecht

Durch das **Reichserbhofgesetz** von 1933, das die Höfe bei der Erbaufteilung vor Zerstückelung und Überschuldung schützen sollte, wurden alle landwirtschaftliche Besitzungen zwischen 7,5 und 125 ha zu einem Erbhof erklärt und dessen Eigentümer als Bauer, alle anderen dagegen als Landwirt bezeichnet. Ein Erbhof durfte weder veräußert, verkleinert, noch belastet werden und hatte nach dem **Anerbenrecht** ungeteilt auf einen einzigen Erben, den **Anerben** überzugehen. Die Rechte der Miterben richteten sich nicht mehr nach dem Wert des Grundstücks, sondern beschränkten sich auf das sonstige Vermögen des Bauern, das nach Tilgung etwaiger Schulden übrig blieb. Der älteste Sohn wurde zum Anerben bestimmt, doch musste dieser bauernfähig (deutsche Staatsangehörigkeit, keine Geisteskrankheit) und ehrbar sein (keine Neigung zur Trunksucht oder Verschwendung) und durfte unter seinen Vorfahren kein jüdisches oder farbiges Blut haben (musste also „arisch“ sein, ein Begriff, der damals immer wieder benutzt wurde).

Unser Anwesen war also per Gesetz ein Erbhof und mein ältester Bruder **Herbert** der Anerbe, der als solcher seine Abstammung an Hand einer beglaubigten Ahnentafel nachzuweisen hatte.

Um auf seine zukünftige Aufgabe gut gerüstet zu sein, durfte er die Landwirtschaftsschule in Insterburg besuchen und danach als Volontär/Gutseleve Berufserfahrungen auf einem großen Gut sammeln. Seine Zukunft schien also gesichert zu sein, hatte er doch auch die passende Freundin gefunden - nennen wir sie Inge -, eine höchst ansprechende Bauerntochter aus Staggien, die das nötige Know How mitbrachte und ihm gewiss einmal als tüchtige Bäuerin zur Seite stehen würde.

Doch es kam anders: Eines Tages wurde das Reichserbhofgesetz dahingehend geändert, dass nicht mehr der **älteste**, sondern der **jüngste** Sohn der Anerbe war. Die Idee war sicher nicht schlecht, denn dadurch hatten die Eltern länger Zeit, noch etwas für die übrigen Kinder/die weichenden Erben zu erwirtschaften, bevor sie ihren Besitz an den Anerben übergaben. Das Reichserbhofgesetz bedeutete ja nicht, dass der Anerbe erst nach dem Tod der Eltern den Besitz erbt, sondern ihn schon zu deren Lebzeiten übereignet bekam, und zwar früh genug, um noch eine eigene Familie gründen zu können.

Reichsnährstand
Landesbauernschaft
Verwaltungsamt

Erbnr.-Nr.:

Er hat ^{Tath.} ^{ca.} ^{Wiermann} (= f. v. d. V. l. G. Bauern (= 64))

den Mitarbeiter (= 32)

in: ^{Wohn:}

Die Ausführung des § 13 des Reichserbhofgesetzes bedingte mit der nachstehenden Ahnentafel die 6 Bauern, die nach folgender Reihenfolge für den Erbnr.-Nr.:

Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
1	X	X	X	X	X	X																										
2	X	X	X	X	X																											

Bei Verleihung der einzelnen Daten ist in das entsprechende Feld ein Kreuz einzutragen. Gemäß § 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz hat die Verleihung der Bestimmungen der Verordnungen und Richtlinien zu übernehmen und zu bewahren. Die übrigen anzugeben mir auf die letzte Seite.
Für Ihre Bemerkungen in Vertretung des Reichserbhofgesetzes lege ich Ihnen unten liegendes Blatt für die beizubehaltende Ahnentafel mit.
Heil Hitler!

Kopie der Ahnentafel